

RS OGH 1986/5/28 1Ob28/86, 1Ob7/87, 3Ob619/86, 1Ob10/93, 1Ob7/95, 1Ob12/95, 1Ob2234/96b, 1Ob2147/96h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.1986

Norm

AHG §2 Abs3

Rechtssatz

Die Tatsache, daß ein österreichisches Höchstgericht in einer Rechtssache entschieden hat, schließt Amtshaftungsansprüche nicht vollständig aus. Erkenntnisse eines Höchstgerichtes decken gleichlautende Entscheidungen der Vorinstanzen nur insoweit, als es sonst mittelbar zu einer Nachprüfung der Rechtmäßigkeit höchstgerichtlicher Entscheidungen käme. Keineswegs alle behördlichen Akten, die eine notwendige Voraussetzung für das Entstehen einer höchstgerichtlichen Entscheidung bilden, können von ihnen aber auch rechtlich überprüft werden. Ist dem Höchstgericht die Überprüfung bekämpfter Entscheidungen nur im eingeschränkten Ausmaß möglich, sind Amtshaftungsansprüche aus nicht überprüfbarer Verhaltensweisen möglich, weil sie nicht aus einem Erkenntnis eines Höchstgerichtes abgeleitet werden. So können die Art der Verfahrensführung und die Herbeiführung der Grundlagen für die freie Beweiswürdigung, aber auch deren Mißbrauch vom angerufenen Höchstgericht nicht immer wahrgenommen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 28/86

Entscheidungstext OGH 28.05.1986 1 Ob 28/86

Veröff: SZ 59/93 = JBI 1986,583 = EvBl 1987/1 S 14

- 1 Ob 7/87

Entscheidungstext OGH 10.06.1987 1 Ob 7/87

nur: Die Tatsache, daß ein österreichisches Höchstgericht in einer Rechtssache entschieden hat, schließt Amtshaftungsansprüche nicht vollständig aus. (T1)

- 3 Ob 619/86

Entscheidungstext OGH 02.12.1987 3 Ob 619/86

Vgl; nur: So können die Art der Verfahrensführung und die Herbeiführung der Grundlagen für die freie Beweiswürdigung, aber auch deren Mißbrauch vom angerufenen Höchstgericht nicht immer wahrgenommen werden. (T2)

- 1 Ob 10/93

Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 10/93

Veröff: SZ 66/97 = JBI 1984,185

- 1 Ob 7/95

Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 7/95

nur T1; nur: Erkenntnisse eines Höchstgerichtes decken gleichlautende Entscheidungen der Vorinstanzen nur insoweit, als es sonst mittelbar zu einer Nachprüfung der Rechtmäßigkeit höchstgerichtlicher Entscheidungen käme. (T3) Veröff: SZ 68/102

- 1 Ob 12/95

Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 12/95

nur T3

- 1 Ob 2234/96b

Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 2234/96b

Auch

- 1 Ob 2147/96h

Entscheidungstext OGH 25.02.1997 1 Ob 2147/96h

Auch; Veröff: SZ 70/32

- 1 Ob 151/98g

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 151/98g

Auch; nur: Die Tatsache, daß ein österreichisches Höchstgericht in einer Rechtssache entschieden hat, schließt Amtshaftungsansprüche nicht vollständig aus. Ist dem Höchstgericht die Überprüfung bekämpfter Entscheidungen nur im eingeschränkten Ausmaß möglich. (T4)

- 1 Ob 200/00v

Entscheidungstext OGH 06.10.2000 1 Ob 200/00v

nur: Die Tatsache, daß ein österreichisches Höchstgericht in einer Rechtssache entschieden hat, schließt Amtshaftungsansprüche nicht vollständig aus. Erkenntnisse eines Höchstgerichtes decken gleichlautende Entscheidungen der Vorinstanzen nur insoweit, als es sonst mittelbar zu einer Nachprüfung der Rechtmäßigkeit höchstgerichtlicher Entscheidungen käme. Ist dem Höchstgericht die Überprüfung bekämpfter Entscheidungen nur im eingeschränkten Ausmaß möglich, sind Amtshaftungsansprüche aus nicht überprüfbarer Verhaltensweisen möglich, weil sie nicht aus einem Erkenntnis eines Höchstgerichtes abgeleitet werden. (T5)
Beisatz: Da die Tatfrage auch im Verfahren außer Streitsachen nicht revisibel ist und der Oberste Gerichtshof nur wegen rechtlicher oder sonst aktenkundiger Fehler angerufen werden kann, ist der Kläger grundsätzlich berechtigt, Amtshaftungsansprüche aus der damals nicht überprüfbarer Tatfrage (Richtigkeit des Gutachtens des gerichtlich bestellten, zuvor genannten Sachverständigen) geltend zu machen. (T6)

- 1 Ob 159/07z

Entscheidungstext OGH 11.09.2007 1 Ob 159/07z

nur T4

- 1 Ob 183/14i

Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 183/14i

Vgl

- 1 Ob 242/14s

Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 242/14s

Vgl auch

- 5 Ob 184/17w

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 5 Ob 184/17w

Auch

- 1 Ob 83/21v

Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 83/21v

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0077496

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at